

Wesentliche Merkmale der MBZ.*flex*

Beitragsermäßigung

- flexibel wählbar zwischen dem 62. und 72. Lebensjahr

Sonderbedingungen für die modifizierte Beitragszahlung (MBZ.*flex*)

Fassung Juli 2013

1. Abschlussfähigkeit

Die MBZ.*flex* kann von allen Personen bis Eintrittsalter 59 abgeschlossen werden, für die beim Versicherer gleichzeitig die Aufnahme in eine substitutive Krankheitskostenversicherung erfolgt oder eine substitutive Krankheitskostenversicherung besteht.

2. Beginn der vereinbarten Beitragsermäßigung aus der MBZ.*flex*

Die MBZ.*flex* führt zu einer vereinbarten Beitragsermäßigung auf den Beitrag zur Krankheitskostenversicherung. Sie beginnt in dem Jahr, in dem die versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet, und zwar immer ab dem ursprünglichen Beginnmonat der MBZ.*flex*. Dies gilt auch dann, wenn von der nachfolgend beschriebenen Möglichkeit eines abweichenden Beginnjahres Gebrauch gemacht wird.

Solange die Beitragsermäßigung noch nicht wirksam geworden ist, kann ein späteres Beginnjahr beantragt werden. Die Beitragsermäßigung muss spätestens in dem Jahr beginnen, in dem die versicherte Person das 72. Lebensjahr vollendet.

Darüber hinaus kann der Beginn der vereinbarten Beitragsermäßigung bis zu dem Jahr vorgezogen werden, in dem die versicherte Person das 62. Lebensjahr vollendet. Voraussetzung ist, dass der Beitrag der MBZ.*flex* mindestens 5 volle Jahre bezahlt wurde.

Ein späterer Beginn führt zu einer Erhöhung, ein vorzeitiger Beginn zu einer Verminderung der vereinbarten Beitragsermäßigung. Das Nähere regeln die technischen Berechnungsgrundlagen. Der Antrag auf einen späteren bzw. vorzeitigen Beginn kann einmalig und nicht rückwirkend ab dem Jahr gestellt werden, in dem die versicherte Person das 61. Lebensjahr vollendet, sofern noch keine Beitragsfreistellung gemäß Ziffer 4.2.3 gewählt wurde.

3. Höhe der Beitragsermäßigung aus der MBZ.*flex*

3.1 Vereinbarung der Beitragsermäßigung

Die Beitragsermäßigung kann in Vielfachen von 5 € vereinbart werden. Eine Erhöhung ebenfalls in Vielfachen von 5 € ist bis zum Ablauf des Jahres möglich, in dem die versicherte Person das 59. Lebensjahr vollendet. Die vereinbarte Beitragsermäßi-

gung ist bei Abschluss/Änderung betragsmäßig begrenzt: sie darf höchstens 100% des zu diesem Zeitpunkt zu zahlenden monatlichen Beitrages zur substitutiven Krankheitskostenversicherung zuzüglich des dafür erforderlichen MBZ.*flex*-Beitrages betragen.

3.2 Höhe der Beitragsermäßigung ab Beginn der Beitragsermäßigung

Erwirtschaftet der Versicherer im Zusammenhang mit der MBZ.*flex* Zinsüberschüsse, wird die versicherte Person an diesen nach anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsgrundsätzen und nach gesetzlichen Vorgaben in der Form beteiligt, dass die Mehrprämien oder Teile der Mehrprämien aus Prämien erhöhungen in der MBZ.*flex* ab Alter 65 unbefristet finanziert werden bzw. die vereinbarte Beitragsermäßigung ab Alter 67 erhöht wird. Dabei darf die vereinbarte Beitragsermäßigung einschließlich der verwendeten Überschüsse den monatlichen Beitrag zur Krankheitskostenversicherung (inkl. des Beitragsanteils für MBZ.*flex*) maximal auf 0 € senken. Würde die Beitragsermäßigung rechnerisch zu einer Unterschreitung dieses Betrages führen, wird die Beitragsermäßigung entsprechend reduziert. Eine Auszahlung des Differenzbeitrages ist ausgeschlossen. Die hierdurch nicht verwendbaren Mittel werden zurückgestellt und bei nachfolgenden Anpassungen verwendet.

4. Änderungen in der MBZ.*flex*

4.1 Änderung des Versicherungsschutzes in der Krankheitskostenversicherung

Die Beitragsermäßigung wird entsprechend den Regelungen in den technischen Berechnungsgrundlagen auf den geänderten Versicherungsschutz übertragen. Dabei gilt:

4.1.1 Beendigung der substitutiven Krankheitskostenversicherung

Endet die substitutive Krankheitskostenversicherung, wird die MBZ.*flex* in Verbindung mit einer beim Versicherer anderweitig bestehenden Krankheitskostenversicherung beitragsfrei weiter geführt. Die vereinbarte Beitragsermäßigung vermindert sich dadurch auf höchstens 100% des zu diesem Zeitpunkt zu zahlenden monatlichen Beitrags zur Krankheitskostenversicherung und beginnt immer in dem Jahr, in dem die versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet.

Besteht beim Versicherer im unmittelbaren Anschluss an das Ende der substitutiven Krankheitskostenversicherung keine anderweitige Krankheitskostenversicherung gilt Ziffer 6.

4.1.2 Änderung vor Beginn der Beitragsermäßigung

Übersteigt die Beitragsermäßigung 100% des nach Änderung des Versicherungsschutzes gültigen Beitrags zur substitutiven Krankheitskostenversicherung (inkl. MBZ.flex-Beitrag), wird die Beitragsermäßigung entsprechend reduziert. Die dabei nicht verwendbaren Mittel werden zurückgestellt und erhöhen die vereinbarte Beitragsermäßigung ab Alter 67 nach Maßgabe der Nummer 3.2, Sätze 2 bis 4.

4.1.3 Änderung nach Beginn der Beitragsermäßigung

Übersteigt die vereinbarte Beitragsermäßigung inklusive der verwendeten Überschüsse den neuen monatlichen Beitrag zur Krankheitskostenversicherung (inkl. MBZ.flex-Beitrag), so wird die Beitragsermäßigung entsprechend reduziert. Die hierdurch nicht verwendbaren Mittel werden zurückgestellt und bei nachfolgenden Anpassungen verwendet.

4.2 Änderung der MBZ.flex durch den Versicherungsnehmer

Vor Beginn der Beitragsermäßigung können mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats entsprechend den Regelungen in den technischen Berechnungsgrundlagen folgende Änderungen vorgenommen werden:

4.2.1 Erhöhung der Beitragsermäßigung

Eine Erhöhung der vereinbarten Beitragsermäßigung ist nach Maßgabe der Nummer 3.1 möglich.

4.2.2 Reduzierung der Beitragsermäßigung

Die Beitragsermäßigung kann reduziert werden. Dabei darf die vereinbarte Beitragsermäßigung 10 € nicht unterschreiten. Die bei der Reduzierung der Beitragsermäßigung nicht verwendbaren Mittel werden zurückgestellt und erhöhen die vereinbarte Beitragsermäßigung ab Alter 67 nach Maßgabe der Nummer 3.2, Sätze 2 bis 4.

4.2.3 Beitragsfreistellung

Eine Beitragsfreistellung ist unter der Voraussetzung möglich, dass der Beitrag der MBZ.flex mindestens 5 volle Jahre bezahlt wurde. Dieser Antrag kann spätestens in dem Jahr gestellt werden, in dem die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet. Die vereinbarte Beitragsermäßigung vermindert sich dadurch und beginnt immer in dem Jahr, in dem die versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet.

5. Kündigung der MBZ.flex

Der Versicherungsnehmer kann die MBZ.flex mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats kündigen. Die Kündigung kann auf einzelne Personen beschränkt werden. Mit der Kündigung endet der Anspruch auf Beitragsermäßigung. Sofern beim Versicherer noch eine substitutive Krankheitskostenversicherung besteht, ist anstelle der Kündigung eine Reduzierung der Beitragsermäßigung oder eine Beitragsfreistellung bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 4.2.2 und 4.2.3 möglich.

6. Beendigung

Mit Beendigung der Krankheitskostenversicherung der versicherten Person endet auch der Anspruch auf die Beitragsermäßigung aus der MBZ.flex.

7. Beitragsanpassung

Auf der Grundlage der Regelungen des § 8b der Musterbedingungen für die Krankheitskostenversicherung und der dazugehörigen Tarifbedingungen kann der Beitrag der MBZ.flex überprüft und – mit Zustimmung des Treuhänders – angepasst werden. Werden die Beiträge der MBZ.flex nach Beitragsfreistellung angepasst, verändert sich die errechnete Beitragsermäßigung entsprechend.

8. Beitragszahlung

Der Beitrag ist über die gesamte Vertragsdauer zu entrichten, d.h. auch nach Beginn der Beitragsermäßigung.